



Gemeinde Petershausen



Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt die Gemeinde Petershausen folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 1

1. § 6 Absatz 1, Buchstabe bb) wird gestrichen.
2. § 6 Absatz 1, Buchstabe ba) wird zu § 6 Absatz 1, Buchstabe b).

§ 2

§ 6 Absatz 1, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie begrenzt wird; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche.

§ 3

1. § 12 Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 12 Absatz 3 wird zu § 12 Absatz 2.

§ 4

Die Anlage 1 „Verzeichnis der zu reinigenden Straßen“ entfällt.

§ 5

In Kraft Treten

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter tritt ab 1. Mai 2003 in Kraft.

Petershausen, den 16.04.2003
GEMEINDE PETERSHAUSEN

Elisabeth Kraus
1. Bürgermeisterin

